**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société

Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 156 (1976)

Vereinsnachrichten: Reglement der Schweizerischen Kommission für Umweltfragen

(SKU)

Autor: Sitter, B. / Lombard, A.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 1. Ernennung und Konstitution der Kommission

- 1.1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (SNG) wählt durch den Senat eine Schweizerische Kommission für Umweltfragen (SKU). Die Mitglieder der Kommission werden dem Senat durch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Umweltforschung (SAGUF) vorgeschlagen.
- 1.2. Die SAGUF nominiert aus dem Kreis der vom Senat gewählten Mitglieder den Präsidenten der SKU; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 1.3. Die Mitglieder der SKU sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der SAGUF.
- 1.4. Für die Geschäftsführung der SKU sind die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG und der SAGUF massgebend.

## 2. Zielsetzung und Aufgaben

- 2.1. Förderung und Koordination der wissenschaftlichen Umweltforschung in allen ihren Teilgebieten. Insbesondere Anregung oder Durchführung von Umweltforschungsprojekten in der Schweiz und Mitarbeit an internationalen Projekten.
- 2.2. Vertretung der schweizerischen Umweltforschung im Inund Ausland.
- 2.3. Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches durch Veranstaltung von Seminarien, Kolloquien, Vorträgen usw. auf dem Gebiet der Umweltforschung.
- 2.4. Uebernahme von Aufgaben und Beratung im Rahmen der Umweltforschung.
- 2.5. Die Kommission arbeitet eng zusammen mit bestehenden Lehrund Forschungsinstituten sowie mit Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen. Insbesondere wird eine Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz angestrebt.

# 3. Finanzielle Mittel und Berichterstattung

- 3.1. Die Einnahmen der SKU bestehen aus:
  - a) Beiträgen der SAGUF
  - b) Zuschüssen der SNG
  - c) Subventionen der öffentlichen Hand
  - d) allfälligen privaten und weiteren Schenkungen
  - e) dem Erlös aus dem Verkauf von Publikationen
  - f) allfälligen Zinsen.
- 3.2. Dem Präsidenten der SKU obliegt die Aufstellung des Jahresberichtes zuhanden des Senats der SNG.
- 3.3. Dem Quästor der SKU obliegt die Verwaltung der Geldmittel sowie die Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlags.
- 3.4. Für die Ueberprüfung der Rechnungsführung ist die Kontrollstelle der SNG zuständig.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand am 20. März 1976 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter